

01. Dezember 2012

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Hauptfachausschuss (HFA)  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf



**Anmerkungen zum Entwurf einer Neufassung des IDW  
Prüfungsstandards: Bestätigungen Dritter (IDW EPS 302 n.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedanke mich für die Möglichkeit, Ihnen meine Anmerkungen zu diesem Entwurf mitzuteilen. Die Anmerkungen sind beeinflusst durch die Erfahrungen als Beteiligter (Führungskraft externe Rechnungslegung) an den beschriebenen Verfahren. Meine Anregungen enthalten auch Elemente einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung von Prüfungshandlungen.

Die in Ziffer 8 gewählten Formulierungen sollten grundsätzlich überdacht werden. Nach meiner Auffassung enthält folgender reduzierter Text eine gleichwertige Aussage.

„Bestätigungen in Schriftform sind verlässlicher als mündliche Auskünfte. Daraus ergibt sich die besondere Bedeutung ..... zum geprüften Unternehmen stehen.“

Eine ähnliche Ausrichtung wie in Ziffer 8 findet sich in Ziffer 30. Der Abschnitt 30 sollte wie folgt formuliert werden:

„Die durch Bankbestätigungen zu erfragenden Angaben werden regelmäßig auch in den dem Unternehmen vorliegende Unterlagen enthalten sein. Beispielsweise ist auf ..... Kreditlinie fortbesteht.“

Der gesamte Abschnitt „2. Allgemeine Grundsätze für die Einholung von Bestätigungen Dritter“ könnte ohne Verlust für die Vollständigkeit der Hinweise redaktionell gekürzt werden.

WAHRNEHMUNG

INFORMATION

ENTSCHEIDUNG

VERANTWORTUNG

So findet sich die in Ziffer 10 enthaltene Aussage das „Bestätigungen Dritter unterschiedlich als Prüfungsnachweise geeignet“ in diesem Absatz mehrfach in unterschiedlicher Ausformulierung.

Die ebenfalls in diesem Abschnitt enthaltenen Aussagen, dass eine Saldenbestätigung keine Aussage zur Werthaltigkeit enthält, teile ich nicht. Eine ordnungsgemäße zugegangene Rückmeldung ist mindestens ein Hinweis auf die zeitnahe wirtschaftliche Existenz des Kunden oder Lieferanten.

Die Ziffer 26 sollte mit mehr Inhalt gefüllt werden. Speziell der Hinweis zur Nichteinholung von Saldenbestätigungen, wenn Sicherheit „in anderer Weise erbracht werden kann“ ist durchaus würdig, präzisiert zu werden.

Mein Vorschlag wäre:

„Von der Einholung von Saldenbestätigungen kann abgesehen werden, wenn nach der Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis in anderer Weise erbracht werden kann.

Dazu gehören u.a. Anzahl und Wertigkeit des internen Kontrollsystems im Bereich Personenkonten, statistische Ergebnisse aus der Bearbeitung der ein- und ausgehenden Mahnungen, unterjährige Ergebnisse aus der Beantwortung fremder Saldenbestätigungen sowie unterjährige EDV-Auswertungen der Personenkonten (z.B. Ausgleich Soll/Haben-Positionen kleiner xx Buchungstage).“

Die hinreichende Sicherheit der Abschlussprüfer fehlt hier, sie ist in Textziffer 6 enthalten. Der Hinweis auf fehlende Aussagekraft von Zahlungsein- und Zahlungsausgängen sollte gestrichen werden. Nach meiner Meinung gehören Zahlungsvorgänge mit zu den nachweiskräftigsten Elementen einer Buchführung, da jede Liquiditätsveränderung prinzipiell die Existenz des Unternehmens berührt. Zusätzlich bestehen darüber hinaus bei vielen Unternehmen mindestens bei den Zahlungsausgängen besondere Prozesse des internen Kontrollsystems.

Zu Ziffer 40 schlage ich Ihnen eine vollständige Streichung vor, da die fachliche Vorgabe aus Satz 1 an den Abschlussprüfer nach meiner Meinung unrealistisch ist. Ergänzend schlage ich vor, Ziffer 39 wie folgt zu fassen:

WAHRNEHMUNG

INFORMATION

ENTSCHEIDUNG

VERANTWORTUNG

„Im Interesse verlässlicher Prüfungsnachweise müssen Auswahl, Versand und Rücklauf der Bestätigungsanfragen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers stehen. Der Abschlussprüfer hat sicherzustellen, dass Bestätigungsanfragen zutreffend adressiert und versandt werden, Schriftwechsel zwischen Mandant und Empfänger der Saldenbestätigung ihm umgehend zur Verfügung gestellt wird und die Antworten direkt an den Abschlussprüfer zurückgesendet werden. Die Antwortschreiben sollten mindestens die Gegenzeichnung eines Handlungsbevollmächtigten enthalten.“

Der Satz „Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Bestätigungsanfragen von den dafür vorgesehenen Personen beantwortet werden“ sollte entfallen.

In der Regel werden Saldenbestätigungen an juristische Personen verschickt, die eine Beantwortung durch die dafür verantwortlichen Bereiche ihrer Unternehmen vornehmen lassen. Welche Personen dies sind, muss der angefragten juristischen Person überlassen werden.

Für eine fachliche Diskussion und Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WAHRNEHMUNG

INFORMATION

ENTSCHEIDUNG

VERANTWORTUNG